

Stadt- und Gebietsteile	Gesamtmfläche nach Art der Benutzung im Jahre 1904 — in Ar					
	Gesamtmfläche	Bebauung mit Häusern (inkl. Hofräume u. Hausgärten)	Wägen, Strassen, Zweiböden	Öffentliche Gärten- und Parkanlagen	Im Gebrauche befindliche u. geschlossene Begräbnispl.	Wasseroberfläche
Allstadt Nord	9 400	4 102	2 890	602	—	1 548
Allstadt Süd	28 849	8 446	6 917	24	—	12 976
Neustadt Nord	14 794	6 250	3 305	3 460	1	1 708
Neustadt Süd	8 575	3 279	1 989	706	—	2 359
St. Georg Nord	15 884	6 646	3 195	475	—	8 828
St. Georg Süd	17 982	7 594	6 219	64	—	8 077
St. Pauli Nord	16 133	6 884	4 000	3 896	1 550	—
St. Pauli Süd	8 328	3 555	2 187	101	—	2 805
Eimsbüttel	29 285	13 962	5 281	232	—	2 40
Rothenbaum	28 359	9 991	4 580	2 612	147	3 645
Harvestehude	25 899	11 608	3 982	1 977	—	3 329
Eppendorf	42 622	17 084	5 194	981	77	1 185
Winterhude	54 954	10 565	5 055	99	—	2 578
Barmbeck	90 469	20 114	8 451	175	—	570
Uhlenhorst	17 842	10 111	2 492	184	—	8 850
Hohenfelde	15 494	7 720	3 424	748	—	2 481
Altbek	17 900	9 896	3 488	171	725	296
Borgfelde	12 835	6 169	2 655	343	—	681
Hamm	41 918	12 149	5 293	101	50	1 216
Hörn	61 139	3 290	3 426	—	—	325
Billw. Ausschlag	80 122	9 195	6 564	10 618	—	23 685
Steinwärder	—	—	—	—	—	—
Kl. Grasbrook	101 826	20 525	6 102	45	—	45 459
Veddel	35 539	2 801	1 027	—	—	8 029
Stadt	769 989	212 306	97 936	26 634	2 550	125 196
Geschäfte	—	—	—	—	—	305 307
Marschlande	—	—	—	—	—	—
Bergedorf, Stadt	2 580 546	—	—	—	—	—
Bergedorf, Landgebiet	—	—	—	—	—	—
Cuxhaven	778 805	—	—	—	—	—
Ritzbüttel, Landgeb.	—	—	—	—	—	—
Landgebiet	3 268 351	—	—	—	—	—
Staatsgebiet, Hamburg	4 138 340	—	—	—	—	—

Verfassung.

Nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 bildet die Freie und Hansestadt Hamburg einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches, ist im Bundesrath durch einen Bevollmächtigten, im Deutschen Reichstage durch drei Abgeordnete und in Berlin diplomatisch durch den Hanseatischen Ministerresidenten gemeinsam mit Bremen und Lübeck vertreten.

Die Regierungsform ist eine demokratisch-republikanische. Die gesetzgebenden Körperschaften — Senat und Bürgerschaft — werden durch Wahlen ernannt.

Senat und Bürgerschaft üben gemeinsam die höchste Staats- sowie die gesetzgebende Gewalt aus; die vollziehende steht dem Senat und die richterliche den Gerichten zu.

Der Senat besteht aus 18 lebenslanglich gewählten Mitgliedern (worunter 9 Juristen und 7 Kaufleute sein müssen); er erwählt aus sich einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Die Bürgerschaft — 160 Mitglieder, von welchen 80 aus allgemeinen directen Wahlen, 40 aus Wahlen der Grundeigentümer, und 40 aus Wahlen der jetzigen und gewesenen Mitglieder der Verwaltungsbehörden (den sogen. Notabeln) hervorgehen, — wählt aus ihrer Mitte den Bürgerausschuss — 20 Mitglieder —, der verpflichtet ist, die Einhaltung der Verfassung zu überwachen, die Initiative gemeinsam mit dem Senate besitzt, und in dringenden Fällen die Bewilligung zu Verordnungen und Ausgaben bis zur späteren Zustimmung der Bürgerschaft ertheilt. Gesetz werden vom Senate der Bürgerschaft vorgelegt und müssen, um rechtskräftig zu werden, von beiden Körperschaften genehmigt werden.

Jeder Bürger Hamburgs ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet. Zum Bürgerwerden berechtigt ist jeder Staatsangehörige, der mindestens 5 Jahre hintereinander 1200 Mk. Einkommen versteuert und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Das Wappen Hamburgs bildet auf rothem Felde eine silberne zinnenbekrönte dreithürmige Burg mit geschlossenen Pforten, über dem mittleren höheren Thurme das Hanseatenkreuz, auf den Seiten Thürmen ein Stern. Die Helmzier wird von 3 Pfauenfedern und 6 Fährlein gebildet, Schildhalter zwei Löwen.

Die Flagge zeigt das weisse Wappen im rothen Felde. Landesfarben: weiss und roth.

Gemeinsam mit den beiden Hansestädten Lübeck und Bremen ist das Hanseatische Oberlandesgericht, die Anwaltskammer, beide in Hamburg, und die Hanseatische Versicherungs-Anstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck.

Durch Convention vom 27. Juli 1867 ist die Militairhoheit auf Preussen übergegangen, es garnisonirt hier das Infanterie-Regiment 'Hamburg' (2. Hanseat.) No. 76.

Die Hamburgische Münze führt das Münzzeichen J, die hier geprägten Münzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler und auf der andern das Hamburgische Wappen.

Der Senat.

Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern. Wähler zum Senator ist jeder hamburgische Bürger, der das 30. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz und Geschäftsbetrieb in hamburgischen Staatsgebiet hat. Doch müssen unter den Senatoren stets 9 Juristen und 7 Kaufleute sein. Für die übrigen zwei ist ein besonderer Stand oder eine bestimmte Vorbildung nicht vorgeschrieben.

Die Wahl zum Senator wird in folgender Weise vorgenommen: Commissare des Senats und der Bürgerschaft treten in gleicher Anzahl zusammen und bilden einen Wahlausschuss von vier Personen. Der Senat streicht von diesen zwei und präsentiert die übrigen zwei der Bürgerschaft. Aus diesen beiden Candidaten wählt die Bürgerschaft den Senator. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit und muss bei Vermeidung des Verlustes des Bürgerrechtes und der öffentlichen Ehrenämter angenommen werden.

Dem Senate stehen gewisse Ehrenrechte zu: Ihm gebührt in der Anrede und in der Bezeichnung das Prädicat „Hoher“; die Mitglieder legen bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht an; er verleiht die Ehrenmedaille und das Ehrenbürgerrecht und besitzt die Ehrenrechte des Contingentsherrn gegenüber den in Hamburg dislocirten königlich-preussischen Truppen.

Die Amtsbefugnisse des Senats sind im wesentlichen folgende: er vertritt den Staat in seinem Verhältnisse zum Reiche und zum Auslande; er hat die obere Leitung der Staatsgeschäfte und übt die Aufsicht aus über die staatlichen Verwaltungsorgane und die bürgerlichen und religiösen Gemeinden. Der Senat übt mit der Bürgerschaft zusammen die Gesetzgebung aus und hat die Ausfertigung, Verkündung und Vollziehung der Gesetze. Er hat das Begnadigungsrecht und das Nothverordnungsrecht, sowie die Rechte des Contingentsherrn, soweit nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen. Der Senat ernannt und besetzt die höheren Beamten; alle dem Staate zu leistenden Eide, also namentlich der Bürgereid, sind vor dem Senate abzulegen. Den lutherischen Mitgliedern des Senats steht das Patronat über die evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg zu.

Ein erster und ein zweiter Bürgermeister, welche der Senat für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte erwählt, führen den Vorsitz im Senate. Der erste Bürgermeister ist der Präsident des Senates. Bei den Bürgermeistern gebührt für die Dauer ihres Amtes als Bürgermeister das Prädicat „Magnificenz“.

Dem Senate beigegeben sind vier Syndiker und zwei Secretaire. Sie haben die Amtskleidung und führen im Senate beratende Stimme.

Ferner sind dem Senate ständige Hilfsarbeiter beigegeben, z. Zt. drei; die zu den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes gehören und ebenfalls beratende Stimme im Senate haben.

Die Bürgerschaft.

(Siehe auch Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.)

Der Verfassung vom 13. October 1870 gemäss besteht die Bürgerschaft aus 160 Mitgliedern, von denen 80 aus den allgemeinen, 40 aus den Grundeigentümern und 40 aus den Notabelnwahlen hervorgehen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder jeder Kategorie aus, 1880 erfolgte eine vollständige Neuwahl. 1888 wurde die erste halbseitige Erneuerung der Bürgerschaft für die durch das Loos bestimmten 20 Bezirke der Allgemeinen Wahlen, 10 der Grundeigentümernwahlen, sowie für 20, auch durch Loos bestimmte Abgeordnete der Notabeln vorgenommen. 1886 folgte eine Erneuerung der zweiten Hälfte. 1880 war die Neuwahl für die 1888 Gewählten; 1892 für die im Jahre 1886 Eingetretenen, und 1895 für diejenigen von 1889. Im Februar 1898 erfolgten die Neuwahlen für die im Jahre 1892, und Februar 1901 für diejenigen von 1895. Februar 1904 hat die halbseitige Neuwahl für die 1898 Gewählten stattgefunden, wobei durch Gesetz vom 18. Januar 1904 eine Neueinteilung der Wahlbezirke Platz gegriffen hat.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bürgerschaft.

Bezirke für die allgemeinen Wahlen.

- Allstadt.**
1. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: A. E. A. Gérard, Wahl 1902, Fraction: Linkes Centrum; Robert Wichmann, Mitglied seit 1899, letzte Wahl 1901, Fraction der Rechten.
  2. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: Dr. F. G. Th. Rode, Mitglied seit 1895, letzte Wahl 1901, Fraction der Rechten; G. J. E. G. Seemann, Mitglied seit 1889, letzte Wahl 1901, Fraction der Linken.
  3. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: Dr. H. C. N. von Reiche, Mitglied 1889 bis 1895 und seit März 1904, Fraction Linkes Centrum; L. A. M. Schulze, Mitglied seit 1904, Fraction Linkes Centrum.
  4. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: Th. J. Dageför, Mitglied seit 1883, letzte Wahl 1901, Fraction der Linken; C. R. Dümmatz, Mitglied seit 1873, letzte Wahl 1901, Fraction der Linken.
- St. Georg.**
11. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: F. H. G. Beit, Mitglied seit 1895, letzte Wahl 1901, keiner Fraction angehörend; J. H. A. Gittermann, Mitglied seit 1901, Fraction der Linken.
  12. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: F. L. Nirnheim, Mitglied seit 1871, letzte Wahl 1901, Fraction: Linkes Centrum. A. Gust. Reimers, Mitglied seit 1901, Fraction: Linkes Centrum.
  13. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: C. H. v. Spreckelsen, Mitglied seit 1895, letzte Wahl 1901, Fraction: Linkes Centrum. Dr. Rich. Koyemann, Wahl 1903, Fraction: Linkes Centrum.
  14. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: Dr. Fritz Müller, Mitglied seit 1905, Fraction der Linken; J. A. Rodatz, Mitglied seit 1904, Fraction der Linken.
  15. Wahlbezirk. — 2 Abgeordnete. — Jetzige Abgeordnete: J. L. M. Haider, Mitglied seit 1901, Fraction der Linken; J. E. O. Stolten, Mitglied seit 1901, Socialdemokratische Fraction.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.